

Umgang mit besonderen
Schwierigkeiten beim
Erlernen des Lesens
und Rechtschreibens

Handreichung zu
häufig gestellten Fragen

Inhalt

Fragen und Antworten:

Eine FAQ-Liste zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens in der Schule (LRS-Erlass)

Vorwort	4
1. Warum wird einerseits von Legasthenie und andererseits von LRS gesprochen?	5
2. Wer kann und darf LRS feststellen?	6
3. Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung bei Schülerinnen und Schülern mit LRS?	8
4. Wann kann und soll eine Lehrkraft Eltern bei LRS zu außerschulischer Förderung raten? Was müssen Eltern und Lehrkräfte dabei beachten?	9
5. Gelten für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten die gleichen Grundsätze wie bei LRS?	10
6. Wann kann es ratsam sein, bei LRS eine (externe) Unterstützung in Anspruch zu nehmen?	11
7. Woran kann gute Förderung innerhalb und außerhalb der Schule erkannt werden?	13
8. Weiterführende Literatur und Quellen	15

Wortidentische Auszüge aus dem Erlasstext sind im folgenden Text *kursiv* hervorgehoben.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erlernen des Lesens und Schreibens ist für die Grundschule ein zentraler Prozess, der sich in mehreren aufeinander aufbauenden Stufen mit einem individuellen Tempo vollzieht. Hier spielt neben den Basis-kompetenzen des Kindes vor allem die Beziehung zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern eine wichtige Rolle. Geeignete Methoden sowie vor allem auch eine Umgebung, die Freude am Lernen ermöglicht, runden die Bedingungen für eine gute Entwicklung ab.

In einer Fortbildungsreihe im Schuljahr 2015/16 wurden mit den für den Bereich Lesen und Schreiben beauftragten Lehrkräften der Grundschulen (LRS-beauftragte Lehrkraft) verschiedene Gesichtspunkte von gutem Deutschunterricht und der Förderung von Lese-Rechtschreibprozessen erarbeitet und reflektiert. In Kooperation zwischen Schulamt, Schulpsychologischem Dienst, den Moderatorinnen des Kompetenzteams für den Rheinisch-Bergischen Kreis sowie mit Unterstützung des Jugendamts des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde die Thematik aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet.

Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens führen oft zu verschiedenen Fragen und Unsicherheiten bei Lehr- und Fachkräften sowie Eltern. Hier dient neben den Richtlinien und Lehrplänen der LRS-Erlass aus dem Jahre 1991 bis heute als wichtige Grundlage. Die an den Fortbildungsmodulen beteiligten Institutionen haben in dieser Handreichung verschiedene Passagen des Erlasses erläutert, zusammengefasst und mögliche Unterstützungsangebote aufgeführt.

Wir möchten mit dieser FAQ-Liste einerseits einen Beitrag zu mehr Klarheit und Handlungssicherheit leisten und dadurch andererseits Grundlagen schaffen, Ressourcen möglichst effizient zu nutzen.

Dieser Text wurde im Original von der schulpsychologischen Fachgruppe zum Thema Lesen und Schreiben im Regierungsbezirk Arnsberg erstellt und im Rahmen unserer Fortbildung für den Rheinisch-Bergischen Kreis übernommen, leicht geändert und ergänzt.

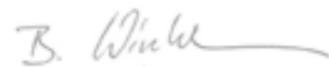
Bergisch Gladbach, 18.04.2016

Schulamtsdirektorin/Leitung Kompetenzteam

Leitung Schulpsychologischer Dienst



Uschi Resch



Bernhard Winkelmann

FAQ 1

Warum wird einerseits von Legasthenie und andererseits von LRS gesprochen?

Neben dieser Frage kommt erschwerend hinzu, dass sich die Abkürzung LRS auf mindestens drei Begriffe anwenden lässt:

- Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten,
- Lese-Rechtschreib-Schwäche und
- Lese-Rechtschreib-Störung.

In der Regel verbinden sich mit den Begriffen Legasthenie bzw. Lese-Rechtschreib-Störung einerseits und Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten bzw. -Schwäche andererseits unterschiedliche Ursachenzuschreibungen. Die folgende Beschreibung geht davon aus, dass die Begriffe bewusst in Kenntnis ihrer Bedeutung benutzt werden:

Wer den Begriff Legasthenie oder Lese-Rechtschreib-Störung verwendet, möchte damit betonen, dass es sich dabei aus seiner Sicht um eine Krankheit/Diagnose oder sogar Behinderung handelt, deren Behebung schwierig – wenn nicht ganz unmöglich – ist bzw. die Betroffenen besondere Umgebungsbedingungen (z. B. Notenerleichterungen, aber auch spezielle Förderung) benötigen. Der Begriff Legasthenie wird häufig von Personen aus medizinischen Berufen, schulexternen Institutionen aus dem Förderbereich und Elternverbänden gebraucht.

Wer den Begriff Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder -Schwäche benutzt, möchte damit ausdrücken, dass er die Schwierigkeiten als gegeben, aber durch Unterricht und Fördermaßnahmen kurz- oder langfristig behebbar ansieht. Manche Autoren sprechen in dem Zusammenhang auch von unterschiedlichen Geschwindigkeiten beim Schriftspracherwerb, auf die die Schule angemessen eingehen muss. Die Begriffe Schwierigkeiten oder Schwäche werden in Nordrhein-Westfalen meist von Lehrkräften oder auch Fachkräften der Schulpsychologie gebraucht.

Zu Verwirrung führt also u. a. die Tatsache, dass die Abkürzung LRS für mehrere Begriffe benutzt wird. In diesem Dokument wird der Begriff LRS ausschließlich im Sinne des Erlasses angewandt:

[Der Runderlass des Kultusministeriums vom 19.7.1991](#) (im Folgenden „LRS-Erlass“ genannt) titelt ganz bewusst:

„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“. Der Erlass orientiert sich somit nicht an einer klinischen Diagnose, sondern betont die Verantwortung der Schule bei der Vermittlung von Lese- und Schreibkompetenzen, schildert die Grundbedingungen für gelingenden Unterricht in diesem Bereich und beschreibt besondere Regelungen der schulinternen Förderung, der Bewertung (siehe auch FAQ 3) und der Zusammenarbeit mit (außer-)schulischen Unterstützungssystemen (siehe auch FAQ 4 & 6).

Unabhängig davon, wie das Problem bezeichnet wird, ist es wichtig zu wissen, dass Schülerinnen und Schüler mit LRS/Legasthenie besonderer schulischer und ggf. außerschulischer Förderung bedürfen und in der Regel von einer gezielten, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten, Förderung langfristig deutlich profitieren. Die Feststellung des Förderbedarfs sowie die Anwendung der Bestimmungen des LRS-Erlasses sind in Nordrhein-Westfalen Aufgaben der Schule.

FAQ 2

Wer kann und darf LRS feststellen?

Im [Runderlass des Kultusministeriums von 19.7.1991 \(MSB NRW, BASS 14 - 01 Nr. 1\)](#) (siehe FAQ 1) wird die Feststellung von besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens oder Rechtschreibens (LRS) als schulische Aufgabe beschrieben. Deshalb liegt es in der Verantwortung der Lehrkräfte zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß bei Schülerinnen oder Schülern Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten vorliegen. Die Schule hat neben der Feststellung von Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens grundsätzlich die Aufgabe der individuellen Förderung in diesem Bereich.

Der LRS-Erlass macht für die Entscheidung folgende Vorgaben:

In der Schuleingangsphase (Klasse 1 und 2): LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht oder sind notwendig, *wenn Kindern die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und sie die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen.*

In den Klassen 3 bis 6: LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht oder sind notwendig, *wenn die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen.* Das bedeutet gemäß § 48 SchulG NRW konkret eine mangelhafte oder ungenügende Leistung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

In den Klassen 7 bis 10: LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht, *wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.* Dieser Passus wird oft so missverstanden, dass ab Klasse 7 nur noch in wenigen Einzelfällen der Erlass zur Anwendung kommen darf. Deutlich ist aber, dass das Kriterium auch in diesen Klassenstufen weiterhin die individuelle Leistung der Schülerinnen und Schüler bleibt.

Eine Bescheinigung oder ein Gutachten von einer außerschulischen Person oder Institution ist nicht notwendig (Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köln, 2003). Gemäß Ziffer 3.2 des LRS-Erlasses stellen die *Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, nach den in Nr. 3.1 festgelegten Kriterien fest, welche Schülerinnen und Schüler zusätzlicher Fördermaßnahmen zum Erlernen des Lesens und Schreibens bedürfen. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.*

Das Bedingungsgefüge

Die Lehrkraft soll allerdings nicht nur die Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens feststellen und dokumentieren, sondern auch die Lernsituation, in der sich ein einzelnes Kind befindet, umfassend analysieren. Der LRS-Erlass (Ziffer 2.1) spricht hier von einem Bedingungsgefüge mit

- schulischen (z. B. Didaktik, ..., Lehrerverhalten, ...)
- sozialen (z. B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler)
- emotionalen (z. B. Selbstsicherheit, Lernfreude, ...)
- kognitiven (z. B. ... , Denkstrategie, ..., Sprache, ...)
- physiologischen (z. B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

Bedingungen sowie dem Lern- und Arbeitsverhalten.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers.

Eine Feststellung von besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens erfolgt vorrangig über eine Analyse von Lese- und Schreibproben. Die Verwendung von standardisierten Tests kann sinnvoll sein, ist aber nicht unbedingt erforderlich.

FAQ 2 (Fortsetzung)

Für eine spätere Berücksichtigung der Schwierigkeiten im Rahmen der Schullaufbahn (z. B. zentrale Abschlussprüfung) ist eine gute Dokumentation der Diagnostik-Ergebnisse sowie der Förderung zu empfehlen.

Unterstützung bietet der Schulpsychologische Dienst, wie es der [LRS-Erlass](#) auch vorsieht: *In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen* (siehe auch FAQ 6).

Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen (Ziffer 2.1).

FAQ 3

Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung bei Schülerinnen und Schülern mit LRS?

Der Erlass ist gültig für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-10 mit Differenzierungen ab Klasse 7 (siehe FAQ 2). In der [gymnasialen Oberstufe](#) gelten gesonderte Bestimmungen (MSB NRW, BASS 13 – 32 Nr. 3.1, § 13).

Obwohl der Begriff Nachteilsausgleich im [LRS-Erlass](#) nicht benutzt wird, beschreibt der Erlass, wie die Nachteile von LRS bei Leistungsfeststellungen und -beurteilungen ausgeglichen werden können:

Aufgabenstellung:

- Ausweitung der Arbeitszeit, z. B. bei Klassenarbeiten
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln, z. B. Audiohilfen und Computer
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen, z. B. Lesepefeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Vorlagen
- Abänderung der Aufgabenstellung bei einer schriftlichen Arbeit.

Leistungsbeurteilung:

- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstands mit pädagogischer Würdigung von Anstrengungen und Lernfortschritten
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweise Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch
- Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen in den individuellen Förderplänen/ Lernplänen der Schülerinnen und Schüler dokumentiert sein.

Für Zeugnisse gilt:

- Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.
- Zudem kann in der Grundschule im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden (MSB NRW, BASS 13 – 11 Nr. 1.2, § 6, VV 6.3 und 6.4 zu Absatz 3 und 4).
- Die Anwendung des Erlasses ist „in das Zeugnis aufzunehmen“ (MSB NRW, BASS 13 – 11 Nr. 1.2, Anlage zur Verordnung), wenn auf die Benotung der Teilbereiche Lesen/Rechtschreiben verzichtet wird. Ansonsten „kann“ die Förderung als Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen werden (LRS-Erlass, Ziffer 4.2).

Formulierungsvorschlag des Schulamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises: Die Schülerin/der Schüler hat an einer Maßnahme zur Förderung des Lesens und/oder Rechtschreibens teilgenommen.

Werden tatsächliche

[Nachteilsausgleiche \(MSB NRW, Gewährung von Nachteilsausgleichen\)](#) gewährt, so werden diese nicht in das Zeugnis mit aufgenommen.

Für die Versetzung gilt:

Bei Entscheidungen über die Versetzung (...) dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

Für die Empfehlung einer weiterführenden Schule gilt:

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

FAQ 4

Wann kann und soll eine Lehrkraft Eltern bei LRS zu außerschulischer Förderung raten? Was müssen Eltern und Lehrkräfte dabei beachten?

Die Verantwortung, allen Schülerinnen und Schülern das Lesen und Schreiben zu vermitteln, liegt bei der Schule. Im [LRS-Erlass](#) wird die Förderung außerhalb der Schule als Möglichkeit für einzelne Schülerinnen und Schüler beschrieben, bei denen auch intensive schulische Fördermaßnahmen über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht hinreichend erfolgreich sind.

Im LRS-Erlass wird betont, dass schulische und außerschulische Maßnahmen miteinander abgestimmt werden sollen.

Lerntherapeutinnen und -therapeuten oder Nachhilfeeinrichtungen bieten außerschulische Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und/oder Schreiben an. Diese Angebote sind kostenpflichtig, können aber unter Umständen aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets oder der [Eingliederungshilfe](#) nach § 35a SGB VIII (s.u.) finanziert werden. Bei der Auswahl der geeigneten außerschulischen Fördermaßnahme spielen diagnostische Ergebnisse und das Förderkonzept der jeweiligen Einrichtung eine Rolle (siehe auch FAQ 7).

Je nach zugrunde liegender Beeinträchtigung benötigen Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls auch eine logopädische oder ergotherapeutische Behandlung. Hierfür ist eine ärztliche Verordnung erforderlich.

Sollte im Rahmen einer Lese-Rechtschreib-Störung/Legasthenie (klinische Diagnose; vgl. FAQ 1) eine Schülerin oder ein Schüler von einer seelischen Behinderung bedroht sein, kann unter Umständen eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim Träger der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt werden. Die konkreten Modalitäten der Antragsbearbeitung (z. B. notwendige Gutachten oder Stellungnahmen) können sich unterscheiden und sollten deshalb beim zuständigen Jugendamt erfragt werden. Eingliederungshilfen des Jugendamtes unterstützen Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mindestens sechs Monate vom altersgemäßen Durchschnitt abweicht. Zum Personenkreis zählen Kinder und Jugendliche, die deutliche Störungen in ihrer seelischen Entwicklung zeigen, z. B. Kinder mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (Autismus), mit emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit, mit Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen und mit umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten. Ausgenommen sind Beeinträchtigungen, die durch eine geistige oder körperliche oder Mehrfachbehinderung hervorgerufen werden. Eine Lese-Rechtschreib-Störung alleine ist kein Grund für eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Nur wenn in der Folge dieser Störung eine Beeinträchtigung insbesondere der Teilhabe vorliegt, kann unter Umständen eine Eingliederungshilfe gewährt werden. Ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie stellt die Abweichung von der seelischen Gesundheit fest (Diagnostik auf der Grundlage der internationalen Klassifikation von Krankheiten - ICD 10, mit Angabe des Intelligenzquotienten). Das Jugendamt klärt und entscheidet nach Gesprächen mit den Eltern, dem Kind, der Schule, ob eine Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft vorliegt und prüft die Notwendigkeit und Eignung einer Eingliederungshilfe.

Übergeordnetes Ziel der Eingliederungshilfe ist gemäß § 53 SGB XII die Abwendung von drohender Behinderung bzw. die Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung und deren Folgen sowie die Eingliederung in die Gesellschaft. Deshalb soll sich eine Zielformulierung der Fördermaßnahme auf die (schrittweise) Reduzierung der Teilhabebeeinträchtigung fokussieren.

FAQ 5

Gelten für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten die gleichen Grundsätze wie bei LRS?

Eine Gleichsetzung von Rechenschwierigkeiten und LRS ist nicht möglich. Während Schülerinnen und Schüler mit LRS sehr wohl ihre fachbezogenen Kompetenzen in den Unterricht einbringen können (z. B. mündlich), ist dies im Fach Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten so nicht möglich.

Es gelten allerdings auch bei Rechenschwierigkeiten die allgemeinen Grundsätze für individuelle Förderung und Leistungsfeststellung, so dass im Zentrum des pädagogischen Handelns in der Schule in diesem Zusammenhang ebenso die kontinuierliche individuelle Förderung und Beratung mit entsprechenden besonderen Unterstützungsmaßnahmen steht. Vergleichbare rechtliche Regelungen für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten, wie sie im [LRS-Erlass](#) formuliert sind, gibt es derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht.

Unter bestimmten Umständen kann auch bei Rechenschwierigkeiten eine außerschulische Förderung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets oder der [Eingliederungshilfe](#) nach § 35a SGB VIII finanziert werden (siehe FAQ 4).

FAQ 6

Wann kann es ratsam sein, bei LRS eine (externe) Unterstützung in Anspruch zu nehmen?

Es gibt verschiedene Situationen, in denen Lehrkräfte von einer Zusammenarbeit mit internen und externen Kooperationspartnern im Bereich LRS profitieren können, zum Beispiel:

a) Die LRS-beauftragte Lehrkraft in der Grundschule

Die LRS-beauftragte Lehrkraft der Schule hat die Aufgabe, die Kolleginnen und Kollegen der Schule zu informieren und im konkreten Fall zu beraten. Sie ist zudem Kontaktperson für Fragen rund um den [LRS-Erlass](#). Im Schuljahr 2015/16 wurden die LRS-beauftragten Lehrkräfte im Rheinisch-Bergischen Kreis in einem Kooperationsangebot von Schulamt, Schulpsychologischem Dienst und Kompetenzteam erstmals fortgebildet.

b) Die Fachberatung Deutsch für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Die Fachberatung Deutsch berät Lehrkräfte bei generellen Fragen zum kompetenzorientierten Deutschunterricht und bei allen Fragen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern bei vermuteter oder festgestellter LRS. Zur Kontaktaufnahme kann eine E-Mail geschrieben werden an: Schulamt@rbk-online.de. Das Schulamt leitet die Anfrage an die Fachberatung weiter.

c) Das Kompetenzteam

Die Moderatorinnen und Moderatoren des Kompetenzteams bieten schulinterne und schulexterne Fortbildungen an.

Bei schulinternen Fortbildungen wird der Bedarf der Schule individuell besprochen, damit sich die sehr praxisorientierte Fortbildung daran orientieren kann. Schwerpunkte im Rahmen von Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben können sein: Anfangsunterricht, guter Lese-, Schreib- und Rechtschreibunterricht, Feststellung und Förderung von Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben.

Darüber hinaus werden von Zeit zu Zeit schulexterne Fortbildungen angeboten. Daraus können Folgeveranstaltungen hervorgehen. In beiden Fällen kann sich das Themenangebot an den Bedürfnissen der teilnehmenden Lehrkräfte orientieren. Solche Fortbildungsangebote werden über das Kompetenzteam bekannt gegeben.

Bei Interesse an einer Fortbildung im Bereich Deutsch kann direkt Kontakt zu einer Moderatorin aus dem Bereich Deutsch-Primarstufe aufgenommen werden. Die Kontaktadresse finden Sie auf dem Plakat des Kompetenzteams Rheinisch-Bergischer Kreis oder im Internet unter <http://www.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de/Fortbildung/Kompetenzteams/RegBez-K/Rheinisch-Bergischer-Kreis/Fortbildungen/>

d) Der Schulpsychologische Dienst

Die Angebote sowie den Flyer des Schulpsychologischen Dienstes finden Sie über den Internetauftritt der Kreisverwaltung: <https://www.rbk-direkt.de/schulpsychologischer-dienst.aspx>

FAQ 6 (Fortsetzung)

Beratungsangebot für Eltern:

Das Ziel einer Beratung (und Diagnostik) kann z. B. sein,

- eine allgemeine Lernschwäche auszuschließen,
- schlechte Leistungen als Folge von Beziehungsschwierigkeiten, Motivations- oder Konzentrations-schwierigkeiten zu analysieren,
- Auffälligkeiten in der visuellen oder auditiven Wahrnehmung, Artikulation, Fein- oder Grobmotorik zu analysieren,
- psychische Auffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern (Suchterkrankungen der Eltern, Angststörungen, Depressionen, Zwänge etc.) zu besprechen,
- Personen in Bezug auf schulische Themen in kritischen Lebenssituationen eine kurze Zeit zu begleiten (Tod, Suizid, Umzug, Trennung, Scheidung etc.),
- zusätzliche Entscheidungshilfen bei Fragen über den dreijährigen Verbleib in der Schuleingangsphase oder einen Schulwechsel zu finden.

Beratungsangebot für Lehrkräfte:

Wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Erwerb der Lese- und Rechtschreibkompetenz haben und trotz längerer individueller Förderung keine Fortschritte machen, kann es hilfreich sein, eine zusätzliche professionelle Meinung zu hören, um mehr Klarheit und Handlungssicherheit zu erhalten.

In der Beratung können z. B. Fragen geklärt werden wie:

- Welche Ansatzpunkte für die weitere Förderung können nach einer gemeinsamen Analyse der Lern-situation (z. B. erworbene Kompetenzen, bisherige Förderung, psychosoziale Gesamtsituation) identifiziert werden?
- Mit welchen Bedingungen und Maßnahmen kann die Eigenmotivation der Schülerin bzw. des Schülers angeregt werden?
- Wie kann die Beziehung zu der Schülerin bzw. dem Schüler auch bei länger anhaltenden Misserfolgsphasen positiv gestaltet werden?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit Eltern gut gelingen?
- Wie können diagnostische Möglichkeiten erweitert werden?

Fortbildungsangebote für Lehrkräfte:

Der Schulpsychologische Dienst bietet zu einer Reihe verschiedener Themen Fortbildungen an, so auch im Bereich Lesen/Rechtschreibung. Detaillierte Informationen finden sich auf der Homepage.

FAQ 7

Woran kann gute Förderung innerhalb und außerhalb der Schule erkannt werden?

Die folgenden Inhalte beziehen sich sowohl auf die Qualität außerschulischer und innerschulischer Fördermaßnahmen sowie den „regulären“ Lese- und (Recht-) Schreibunterricht. Zur sprachlichen Vereinfachung wird durchgehend der Begriff „Förderung“ benutzt.

- Guter Deutschunterricht fördert von Anfang an die Freude am Schreiben, Lesen und der Sprachanalyse. Eigene Textproduktionen sind hierbei unerlässlich. Dazu sollen vielfältige Schreibenanlässe angeboten werden, die das freie Schreiben fördern.
- Gute Förderung bezieht die Grundlagen des Schreib-Leseprozesses in Diagnostik und Förderung mit ein. Dazu gehören vor allem das Hörverstehen und die Sprache, ggf. auch die Motorik und das Sehen.
- Gute Förderung beinhaltet daher Übungen zum Hören, Sprechen und Lesen. Allgemeine Übungen z. B. der Wahrnehmung ohne inhaltliche Bezüge zum Schreiben oder Lesen sind dagegen alleine nicht hilfreich (vgl. Schulte-Körne & Galuschka, 2015).
- Gute Förderung orientiert sich an den Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und ist ein langfristiger Prozess. Sie folgt dabei einem systematischen Konzept und ist nicht nur die Aneinanderreihung von verschiedenen Lese- und Schreibübungen.
- Gute Förderung orientiert sich permanent an der Lernausgangslage und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler. Besonders wichtig ist dabei die Analyse der Art der Verschreibungen; undifferenziertes Zählen von Fehlern ist nicht sinnvoll (quantitative vs. qualitative Analyse).
- Gute Förderung verhilft Schülerinnen und Schülern zu Erfolgserlebnissen, indem Übung und Rückmeldung auf den „nächsten machbaren Schritt“ fokussiert werden.
- Gute Förderung hat als Ziel das selbstständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. Sie vermittelt daher Methodenkompetenzen wie
 - Umgang mit dem Übungsmaterial,
 - effiziente Schreibstrategien,
 - effiziente Textüberarbeitungsstrategien.
- Das Ziel guter Förderung ist es, die aktive Rolle der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess zunehmend zu fördern und als Lehrkraft eine wahrnehmende und beratende Rolle zu entwickeln.
- Gute Förderung sichert die Ergebnisse über häufige Evaluation der Lernfortschritte und damit die Zielmotivation. Hierbei sind Selbsteinschätzungsbögen für Schülerinnen und Schüler wichtig. Im Dialog werden Rückmeldungen der Lehrkräfte mit den Einschätzungen der Schülerinnen und Schüler abgeglichen, Lernfortschritte deutlich gemacht und die nächsten Lernschritte mit Festlegung der nächsten Teilziele vereinbart.
- Gute Förderung bedarf eines fortlaufenden Abstimmungsprozesses der beteiligten Bildungspartner (Schule, Eltern, außerschulische Fachkräfte).

FAQ 7 (Fortsetzung)

Qualitätsaspekte außerschulischer Förderung:

- Welche Kosten und Vertragslaufzeiten entstehen?
- Welche Qualifikationen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Studium, Ausbildung, spezifische Weiterbildungen zum Thema LRS)?
- Findet die Förderung in Gruppen oder als Einzelförderung statt? Was ist für das Kind individuell passend?
- Welchen Umfang hat die Förderung (Anzahl der Termine in der Woche, Dauer der Fördermaßnahme insgesamt)?
- Fühlt sich das Kind wohl, geht es gerne zur Förderung?
- Werden emotionale und motivationale Bedingungen berücksichtigt (Selbstwert/Selbstwirksamkeit/Frustrationstoleranz etc.)?
- Findet eine Orientierung an individuellen Fehlerschwerpunkten statt?
- Wird eine differenzierte Analyse der Rechtschreibung und des Lesens durchgeführt?
- Sind die Aufgaben darauf abgestimmt?
- Wird „vom Einfachen zum Schweren“ gearbeitet?
- Wird eine Diagnostik durchgeführt (Eingangsdagnostik, Verlaufsdiagnostik, Abschlussdiagnostik)?
- Liegt die Bereitschaft vor, sich mit Schule und Eltern auszutauschen?

Weiterführende Literatur und Quellen

Bezirksregierung Arnsberg (2014). *Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) – Fragen und Antworten – Eine FAQ-Liste für Lehrkräfte*. Verfügbar unter:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/llese_rechtschreib/faq_lrs_lehrkraefte.pdf

Bezirksregierung Köln (2003). Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Lernen des Lesens und Rechtschreibens – Bescheinigungen über eine vorliegende Lese-Rechtschreibschwäche. *Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köln*, 94 (8), 145-146.

Breimann, B. (2014). *Informationsschrift zu LRS und den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer in NRW*. Verfügbar unter:

https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/NRW/InformationsschriftLRS_NRW.pdf

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (2015). *Legasthenie in der Schule – Handreichungen für Lehrerinnen und Lehrer*. Verfügbar unter:

https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/9_Handreicherung-Lehrer_2018_web.pdf

Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises (2016). *Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen*. Verfügbar unter:

<https://www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=4043>

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (2015). *Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen*. § 48, Grundsätze der Leistungsbewertung. Verfügbar unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000524

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2015). *Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften*, BASS 2015/2016. 13 – 11 Nr. 1.2. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS). Frechen: Ritterbach.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2015). *Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften*, BASS 2015/2016. 13 – 32 Nr. 3.1. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt). Frechen: Ritterbach. Auch verfügbar unter:

<https://bass.schul-welt.de/9607.htm>

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2015). *Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften*, BASS 2015/2016. 14 – 01 Nr. 1. Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991. Frechen: Ritterbach. Auch verfügbar unter:

<https://bass.schul-welt.de/280.htm>

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. *Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten – Arbeitshilfen für Schulen*. Verfügbar unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/inklusion/inklusion-lehrerinnen-und-lehrer/nachteilsausgleich>

Weiterführende Literatur und Quellen (Fortsetzung)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2007). *Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen*. Verfügbar unter:

http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaechen.pdf

Schulte-Körne, G. & Galuschka, K. (2015). *S3-Leitlinie „Lese- und/oder Rechtschreibstörung bei Kindern und Jugendlichen, Diagnostik und Behandlung“*, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (gültig bis: April 2020). Verfügbar unter:

http://www.kjp.med.uni-muenchen.de/download/leitlinie_lrs_kjp_langfassung.pdf

Die Hyperlinks wurden im September 2020 abgerufen.

Impressum:

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497
www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de

Verantwortliche Redakteure: SAD'in Uschi Resch (Schulamt),
Bernhard Winkelmann (Schulpsychologischer Dienst)

Foto: © Lars Holey

Layout: Werbeagentur LAWRENZ | www.qualitaeter.de

Stand: Juli 2018